

§ 9 Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

| | |
|--------------------------------|---|
| Paraphrase: | § 9 SGB II / Hilfebedürftigkeit |
| Wesentliche Änderungen: | <p>Fassung vom 14.03.2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rz 9.16 Verpflegung; Anpassung an die neue Anlage 1 • Rz 9.21 Klarstellung und Einfügen eines Beispiels • Anlage 1; die Sachbezugs-VO wurde durch die Sozialversicherungs-entgelt-VO vom 21.12.2006 ersetzt <p>Fassung vom 31.05.2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rz 9.18 Redaktionelle Änderung der Beispiele <p>Fassung vom 16.10.2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rz 9.16 und Rz. 9.35 Redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung der Regelsatzes zum 01.07.2007 • Rz 9.47 Klarstellung, dass keine Einschränkung auf Minderjährige <p>Fassung vom 22.04.2008</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rz 9.34a Wehr- und Zivildienstleistende • Rz 9.16 Verpflegung • Rz 9.45 stationärer Krankenhausaufenthalt • Anlage 1 entfällt <p>Fassung vom 01.07.2008</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die Regelsatzänderung zum 01.07.2008 <p>Fassung vom 26.05.2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rz. 9.9 Ergänzung zum fiktiven Einkommen (steuerliche Freibeträge) |

Fassung vom 21.04.2009

- Rz. 9.5 Anpassung Definition Bedarfszeitraum an BSG-Rechtsprechung

Fassung vom 19.02.2010

- Rz. 9.35 Anpassung aktuelle Regelsätze und § 74 SGB II
- Rz. 9.35a Ergänzung zweites Beispiel mit zwei Einkommensbeziehern

Inhalt:

1. Hilfebedürftigkeit

1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit

1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen

1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen

Steuerklassenwechsel und steuerliche Freibeträge

1.3 Hilfe von Anderen

1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5

1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung

1.3.2.2 Verwandte und Verschwägere

1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

1.3.2.4 Einsatz des Vermögens

1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung

1.3.2.6 Folgen der Vermutung

1.4 Leistungen von anderen Stellen

2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

3. Berechnung

3.1 Berechnung der Leistung

Anlage 1

1. Hilfebedürftigkeit

Rz. (9.1)
Allgemein

(1) § 9 Abs. 1 SGB II regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

(2) Bei Anhaltspunkten, die auf den Wegfall der Hilfebedürftigkeit schließen lassen, sind leistungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf Grund von Postrückläufen oder sonstigen Erkenntnissen ein nicht angezeigter Umzug bekannt wird.

Rz. (9.2)
Hinweis auf Wegfall der
Hilfebedürftigkeit

(3) Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) treten die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I ein. Ein Einstellen der Leistungen auf Grund der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit ist nicht zulässig. Gleiches gilt bei den in §§ 31/32 aufgeführten Tatbeständen.

Rz. (9.2 a)
Verhältnis zu
§§ 60 SGB I und 31/32
SGB II

1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit

Rz (9.3)
Zumutbare Arbeit

Grundsätzlich ist dem Hilfebedürftigen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts jede Arbeit zumutbar. Näheres regeln die Hinweise zu § 10.

1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und VermögenRz (9.4)
ALG II-V

(1) Vom Hilfebedürftigen wird grundsätzlich erwartet, dass er alle Einnahmen, die ihm zufließen, zur Deckung seines und des Lebensunterhalts seiner Angehörigen einsetzt. Näheres hierzu regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld - Verordnung - Alg II - V). Hinweise zur Alg II - V enthalten auch die Regelungen zu § 11 (Abschnitt Verfahren).

(2) Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen und Vermögen, das im jeweiligen Bedarfszeitraum zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Der Bedarfszeitraum umfasst grundsätzlich den jeweiligen Kalendermonat.

Rz (9.5)
Bedarfszeitraum/
Monatsprinzip
Beginn

Die Bedarfszeit beginnt mit der Wirksamkeit der Antragstellung. D.h. vor der Antragstellung im entsprechenden Kalendermonat zugeflossene Einnahmen sind als Vermögen zu werten.

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen, das während der Bedarfszeit zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Bei Teilmonaten ist auch das Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zufluss von Sozialleistungen.

Beispiel:

Beschäftigung bis 15.04.09
800,- € Einkommen (bereinigt) fließen am 20.04.09 zu
Antragstellung am 16.04.09
Monatlicher Bedarf: 1.400,- €
Abzüglich Einkommen: 800,- €
Ungedeckter Bedarf: 600,- €

600,- € : 30 Tage x 15 Tage = 300,- € Anspruch für April

Mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ist der Leistungsanspruch monatsbezogen zu berechnen.

(3) Die Bedarfszeit endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hilfebedürftigkeit wegfällt. Ist zu erwarten, dass Einnahmen anfallen, sind für den Monat des voraussichtlichen Zuflusses in der Regel keine Leistungen mehr bzw. unter Anrechnung des zu erwartenden Einkommens zu erbringen. Zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Einkommenszufluss kann grundsätzlich auf Antrag ein Darlehen in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Hinweise zu § 23 Abs. 4 sind zu beachten.

Rz (9.6)
Bedarfszeit/Ende

Beispiel:

Der Antragsteller teilt am 26.07.05 seine Arbeitsaufnahme zum 01.08.05 mit. Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 01.09.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind bis einschließlich 31.08.05 in unveränderter Höhe zu zahlen. Das erste Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 30 SGB II (soweit vom Hilfebedürftigen die erforderlichen Angaben gemacht wurden) auf den Bedarf für den Monat September anzurechnen.

Gegebenenfalls ist nach Einkommenszufluss eine Neuberechnung vorzunehmen.

Variante:

Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 31.08.05 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind ab 01.08.05 unter Anrechnung des voraussichtlichen Einkommens zu zahlen bzw. einzustellen. Gegebenenfalls ist auf Antrag ein Darlehen zu gewähren.

(4) Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht, für den Folgemonat nur teilweise vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzulehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu verneinen ist.

Rz (9.7)
Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung

(5) Kann in einer Bedarfsgemeinschaft nur der Bedarf der Eltern durch eigenes Einkommen gedeckt werden, kann für die Kinder ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz bestehen. In diesen Fällen dürfte regelmäßig der Bedarf durch Einkommen, Kinderzuschlag und Wohngeld gedeckt werden und es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Näheres zur Abgrenzung siehe Hinweise zu § 5).

Rz (9.8)
Kinderzuschlag

Gemäß § 3 Abs. 3 SGB II dürfen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. § 9 Abs. 1 SGB II verweist zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit auf vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Die Hilfebedürftigen sind daher auf die Vorrangigkeit anderer Leistungen zu verweisen und zur Antragstellung aufzufordern. Dies gilt insbesondere für die Gewährung eines Zuschlages zum Kindergeld, welcher bei entsprechender Bewilligung Leistungen nach dem SGB II ausschließt.

Zu beachten ist jedoch das seit 01.08.2006 mögliche Wahlrecht wegen eines (zeitweise) höheren Anspruches auf Arbeitslosengeld II (Näheres siehe Hinweise § 5).

1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen

Rz (9.9)

(1) Grundsätzlich ist nur Einkommen, das dem Hilfebedürftigen tatsächlich zur Verfügung steht ("bereite" Mittel), zu berücksichtigen. Es handelt sich auch dann um bereite Mittel, wenn der Hilfebedürftige diese kurzfristig erlangen kann (z. B. durch einen Lohnsteuerklassenwechsel, wenn auf der Lohnsteuerkarte des erwerbstätigen Ehepartners die Steuerklasse V und beim erwerbslosen Hilfebedürftigen die Steuerklasse III eingetragen ist). Solche Mittel sind als (fiktives) Einkommen nach § 11 anrechenbar.

Fiktives Einkommen
Steuerklassenwechsel,
steuerliche Freibeträge

(1a) Gleiches gilt für den Fall, dass ein erwerbstätiger Hilfebedürftiger seinen eheähnlichen Partner unterhält, mit dem er in Haushaltsgemeinschaft lebt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit kurzfristig einen Freibetrag in Höhe von bis zu 7.680,- € pro Jahr für jede unterhaltene Person auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen und insoweit die bereiten Mittel zu erhöhen. Bei eheähnlichen Gemeinschaften, in denen lediglich ein Partner erwerbstätig ist, wird dies regelmäßig der Fall sein, da durch die Berechnung der Bedarfsgemeinschaft der erwerbstätige Partner seinen erwerbslo-

sen Partner unterhält und der Alg II-Anspruch des erwerbslosen Partners mit Rücksicht auf diese Unterhaltsleistung reduziert wird.

(2) Die Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (§ 5 Abs. 1). Im Hinblick auf die moderaten Darlehensbedingungen (§§ 13, 13a AFBG) kann von dem Hilfebedürftigen der Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwartet werden. Weigert sich der Hilfebedürftige, einen Darlehensvertrag abzuschließen, ist der Betrag, der nach § 11 anzurechnen wäre (s. Rz 11.18a), als fiktives Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn der Hilfebedürftige lediglich den Maßnahmebeitrag beantragt und auf die Beantragung des Unterhaltsbeitrags verzichtet.

Rz (9.10)
"Meister-BAföG"

1.3 Hilfe von Anderen

(1) Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, soweit der Antragsteller Leistungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen, tatsächlich erhält. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form die Leistungen erbracht und ob sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder freiwillig erbracht werden. Die Rz. 9.12 bis 9.15 sind zu beachten.

Rz (9.11)
Leistungen von Angehörigen

1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

(1) Auch Leistungen von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Hilfebedürftigen nicht in einer Bedarfs-, aber in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen als Sachleistung in Form von Unterkunft und Verpflegung entweder unentgeltlich oder gegen finanzielle Beteiligung des Hilfebedürftigen erbracht.

Rz (9.12)
... innerhalb einer
Haushaltsgemeinschaft

(2) Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbstständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Rz (9.13)
Haushaltsgemeinschaft

(3) Bei (studentischen) Wohngemeinschaften, Wohnungsstellung durch Arbeitgeber (z. B. im Gastgewerbe) etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen.

(4) Bei Vorliegen von Zweifeln an den Angaben des Hilfebedürftigen sind geeignete Ermittlungen anzustellen und ggf. der ADK einzuschalten.

Rz (9.14)
Sachverhaltsklärung

(5) Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1.

Rz (9.15)
Unterkunft

Im Rahmen des § 22 Abs. 1 können grundsätzlich die von dem Hilfebedürftigen an den/die Angehörigen zu zahlenden Kosten übernommen werden. Als angemessene Kosten werden maximal die Unterkunftskosten gezahlt, die nach der Kopfhahl der Bewohner anteilig auf den Hilfebedürftigen entfallen (Urteil vom 21.01.1988 - BVerwG 5 C 68.85).

(6) Bezüglich der Berücksichtigung von bereitgestellter Verpflegung wird auf § 11 Rz. 11.2 verwiesen.

Rz (9.16)
Verpflegung

(8) Erhält der Hilfebedürftige neben kostenloser Unterkunft und Verpflegung weitere Leistungen, wie beispielsweise Kleidung, Taschengeld etc., die geeignet sind, seinen gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

Rz (9.17)
Sonstige Leistungen

(9) Berechnungsbeispiele zur Berücksichtigung bereitgestellter Unterkunft und Verpflegung:

Rz (9.18)
Berechnungsbeispiele

Beispiel 1:

Der 18-jährige Schüler erhält von seinen Eltern kostenlose Unterkunft und Verpflegung. Zusätzlich erhält er alle übrigen seinen Bedarf deckende Leistungen wie Kleidung etc.

Entscheidung:

Hilfebedürftigkeit ist nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

Beispiel 2:

Die 40-jährige Hilfebedürftige lebt in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern. Sie erhält freie Unterkunft und (volle) unentgeltliche Verpflegung.

Entscheidung:

Keine Kosten der Unterkunft (KdU), da keine anfallen. Der Regelleistung (351,00 €) ist das Einkommen aus dem Wert der Verpflegung (siehe Rz. 11.2) in Höhe von 122,85 entgegenzusetzen, so dass sich ein Leistungsanspruch in Höhe von 228,15 € ergibt.

(10) Die tatsächlich gewährten Leistungen werden grundsätzlich ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn Zweifel an der Angemessenheit der erbrachten Leistungen bestehen oder der Angehörige erklärt, dass er nicht (mehr) bereit ist, im bisherigen Umfang Leistungen zu erbringen, weil sich beispielsweise sein Einkommen verringert hat.

Rz (9.19)
Leistungsfähigkeit

In diesen Fällen ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang Leistungen erwartet werden können.

(11) Die Berücksichtigung unstreitiger Leistungen des Angehörigen schließt grundsätzlich die Vermutung einer darüber hinausgehenden Leistungserbringung durch den Angehörigen gemäß § 9 Abs. 5 nicht aus.

Rz (9.20)
Vermutung weiterer Leistungen

(12) Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen lassen, dass der Hilfebedürftige in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt.

Beispiel:

Die 26-jährige Antragstellerin lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern, die ein offensichtlich florierendes Unternehmen führen.

In der Regel wird jedoch zumindest in den Fällen, in denen Leistungen erbracht werden, obwohl eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht nicht besteht, kaum noch Raum für die Vermutung weiterer Leistungen sein, so dass von einer näheren Prüfung abgesehen werden kann (siehe Rz. 9.26).

13) Liegt eine (gesteigerte) Unterhaltspflicht der Verwandten vor, kann grundsätzlich nicht von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit abgesehen

Rz (9.21)
Kinder im Haushalt

werden.

der Eltern, die eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/ die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b),

ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können.

Beispiel:

Die 23-jährige Antragstellerin befindet sich in Berufsausbildung und lebt mit ihrem Partner gemeinsam im Haushalt ihrer Eltern.

Von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit kann in den oben beschriebenen Fällen abgesehen werden, wenn bereits die Prüfung nach Rz. 9.17 ergeben hat, dass Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang zu verneinen ist. Rz. 9.19 ist zu beachten.

(14) Als Anforderungsschreiben kann das Muster der Anlage 1 verwendet werden.

Rz (9.22)
Anforderungsschreiben

(15) Sind die Angaben des Hilfebedürftigen nicht plausibel und widersprechen sie den gegebenen Lebensumständen und der Lebenserfahrung kann davon abgewichen werden.

Rz (9.23)
Begründete Zweifel

1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5

Rz (9.25)
Unterhaltsvermutung

1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung

(1) Durch § 9 Abs. 5 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägerte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

(2) Werden von den Angehörigen unstreitig Leistungen erbracht, wird die Anwendung des § 9 Abs. 5 die Ausnahme bilden (siehe Rz. 9.18).

Rz (9.26)
Unstreitige Leistungen von Dritten

(3) Vermutungsvoraussetzungen sind

- das Leben in einem Haushalt mit Verwandten und Verschwägerten und
- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen.

Rz (9.27)
Vermutungsvoraussetzungen

1.3.2.2 Verwandte und Verschwägte

Rz (9.28)
Verwandte

(1) Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z.B. Geschwister, Tante und Nichte). Lebt eine Hilfesuchende mit ihrem Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Haushalt ihrer Eltern, ist die Prüfung der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II nicht vorzunehmen. Das gleiche gilt bei schwangeren volljährigen Kindern in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern.

Bei einer Verwandtenpflege zur Verhinderung der Heimunterbringung (i.d.R. bei Gemeinschaften von Pflegeeltern und Pflegekindern) sind Leistungen nach SGB VIII (Jugendhilfe) vorrangig (§ 10 SGB VIII). Bei der Prüfung der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 sind die Großeltern / Verwandten nicht heranzuziehen (Hintergrund ist die Vermeidung einer Heimunterbringung).

(2) Verwandte eines Ehegatten sind nach § 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder). Auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners gelten nach § 11 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

Rz (9.29)
Verschwägte

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch verschwägert. Sie werden deshalb von der Vermutungsregelung des § 9 Abs. 5 nicht erfasst. Nicht dauernd getrennt lebende Partner bilden jedoch - wie das im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Stiefkind und der Stiefelternanteil - eine Bedarfsgemeinschaft.

Rz (9.30)
Ehegatten/Lebenspartner

1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

Rz (9.31)
Leistungsfähigkeit

(1) Die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch den Verwandten oder Verschwägerten setzt dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 5 voraus.

Ist der Angehörige dem Hilfebedürftigen rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet und reicht er eine entsprechende schriftliche Erklärung hierüber ein, ist 1.3.2.5 zu beachten.

(2) Leistungserbringer (hier: Verwandte oder Verschwägte) haben dem Leistungsträger auf Verlangen nach § 60 Abs. 1 SGB II Auskunft zu geben. Hier werden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Dritter festgelegt, die der Gesetzgeber für erforderlich hält, um die für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen ermitteln zu können und Leistungsmissbrauch auszuschließen. Diese Vorschrift ermächtigt den Leistungsträger, die Auskunftspflicht durch Verwaltungsakt gegenüber dem Pflichtigen geltend zu machen und diese bei Auskunftsverweigerung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Rz (9.32)
Auskunftspflicht

Voraussetzung der Auskunftspflicht ist das Erbringen von Leistungen durch

den Dritten. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Rechtsgrundlage der Leistungserbringung an, sondern lediglich darauf, ob es sich um zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne von § 11 SGB II handelt. Es sind nicht nur die freiwillig erbrachten oder bezogen auf die Rechtsgrundlagen unklare Einkünfte gemeint, sondern alle. Die Gesetzesbegründung erläutert, dass Abs. 1 Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung regelt. Auskunftspflichtig sind diejenigen, die einem Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach diesem Gesetz bedürftigkeitsrelevante Leistungen erbringen. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensberücksichtigung privilegiert sind.

Solange die Vermutung der Einkommens-/Vermögenserwartung nicht widerlegt wurde, wobei die Beweislast beim Hilfesuchenden liegt, bleibt die Auskunftspflicht des Dritten nach § 60 Abs. 1 SGB II bestehen.

(3) Der Umfang der Leistungen, die von dem Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden können, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der ihm und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zuzubilligen ist, ab.

Rz (9.33)
Eigenbedarf

(4) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt, sofern es nicht an das Kind ausgezahlt wird (siehe Rz. 11.13 zu § 11).

Rz (9.34)
Kindergeld für Kinder
über 25 Jahre

Bei Wehrdienstleistenden besteht auf Grund der Kasernenunterbringung keine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern.

Rz. (9.34a):
Wehr- und Zivildienst-
leistende

Bei Zivildienstleistenden, die nach Antritt der Stelle bei den Eltern verbleiben, besteht mit diesen eine Haushaltsgemeinschaft. Ein Einsatz des Einkommens und Vermögens ist somit im Einzelfall zu prüfen, kann auf Grund der Höhe der Vergütung bei Nichtvorliegen weiterer Einkunftsarten jedoch in der Regel ausgeschlossen werden.

(5) Nach § 1 Abs. 2 Alg II - V ist von einem Freibetrag in Höhe der doppelten Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Tragen die Verwandten die gesamten Unterkunfts-kosten, beträgt ihr Anteil 100 vH.; ein Unterkunftsbedarf des Hilfebedürftigen besteht insoweit nicht. Das nach § 11 Abs. 2 bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen anzurechnen.

Rz (9.35)
Regelberechnung

Beispiel 1:

Die Antragstellerin (25-jährige Auszubildende) lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 1.799,00 €. Neben dem Kindergeld in Höhe von 328,00 € für die Antragstellerin und ihren Bruder verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 €.

Die Antragstellerin erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 200 €. Die Erstattung von Unterkunfts-kosten wird von ihr nicht beantragt, weil sie mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Der Freibetrag des Einkommensbeziehers richtet sich nach dem zweifachen der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2. Der maßgebende Bedarf der Angehörigen ist nach § 20 Abs. 2, Abs. 3, § 28 bzw. § 74 zu ermitteln.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

| | | |
|---------------------|--------------|----------|
| Vater | 359,00 x 2 = | 718,00 |
| Mutter | | 323,00 |
| minderjähriges Kind | | 287,00 |
| | = | 1.328,00 |
| Miete | | 600,00 |

Freibetrag 1.928,00

| | |
|-----------------------|--|
| Einkommen des Vaters: | 1799,00 |
| Kindergeld | 328,00 |
| Gesamteinkommen | 2127,00 |
| ./. Freibetrag | 1.928,00 |
| | 199,00 davon anrechenbar (50 v.H.) 99,50 |

2. Bedarf der Antragstellerin

| | |
|--|--------|
| Regelleistung | 359,00 |
| ./. anrechenbare Leistung des Angehörigen | 99,50 |
| ./. Ausbildungsvergütung | 200,00 |
| Leistungsanspruch | 59,50 |

Als Besonderheit ist zu beachten, dass bei mehreren Einkommensbeziehern für jeden Einkommensbezieher der Freibetrag nach § 1 Abs. 2 Alg II-V (doppelte volle Regelleistung nach § 20 Abs. 2) zu berücksichtigen ist.

Rz (9.35a)
Besonderheit
Regelberechnung

Dies gilt nicht für ein minderjähriges unverheiratetes Kind, welches ausschließlich Kindergeld bezieht. Das Kindergeld ist im Rahmen der Berechnung nach § 9 Abs. 5 kein Einkommen des Kindes, da hier nicht der Bedarf des minderjährigen unverheirateten Kindes berechnet wird, sondern die Leistungsfähigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Das Kindergeld ist deshalb im Rahmen der Berechnung nach § 9 Abs. 5 den Eltern zuzuordnen. Dem minderjährigen unverheirateten Kind kann lediglich ein einfacher Freibetrag gemäß § 20 Abs. 3, 28 bzw. 74 eingeräumt werden.

Anders würde es sich darstellen, wenn das minderjährige unverheiratete Kind beispielsweise eine Ausbildungsvergütung beziehen würde. Dann wäre auch das Kind Einkommensbezieher im o.a. Sinne.

Beispiel 2:

Es wird vom vorgenannten Beispiel (Beispiel 1 zu Rz. 9.35) ausgegangen mit dem Unterschied, dass der Vater ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 1.300,- € und die Mutter zusätzlich ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 800,- € hat.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

| | | |
|---------------------|--------------|----------|
| Vater | 359,00 x 2 = | 718,00 |
| Mutter | 359,00 x 2 = | 718,00 |
| minderjähriges Kind | | 287,00 |
| | = | 1.723,00 |
| Miete | | 600,00 |

| | | |
|--|------------------------------------|-------|
| Freibetrag | 2.323,00 | |
| Einkommen des Vaters: | 1.300,00 | |
| Einkommen der Mutter: | 800,00 | |
| Kindergeld | 328,00 | |
| Gesamteinkommen | 2.428,00 | |
| ./. Freibetrag | 2.323,00 | |
| | 105,00 davon anrechenbar (50 v.H.) | 52,50 |
| 2. Bedarf der Antragstellerin | | |
| Regelleistung | 359,00 | |
| ./. anrechenbare Leistung des Angehörigen | 52,50 | |
| ./. Ausbildungsvergütung | 200,00 | |
| Leistungsanspruch | 106,50 | |

(6) Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 ALG II-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Rz (9.36)
Besondere Belastungen

Dies können beispielsweise sein:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft,
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung etc.)
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung,
- Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen,
- Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen.

1.3.2.4 Einsatz des Vermögens

Rz (9.37)
Vermögen

Vermögen des Verwandten oder Verschwägerten ist im Rahmen der Prüfung seiner Leistungsfähigkeit entsprechend den Regelungen des § 12 SGB II und der ALG II - V zu berücksichtigen.

1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung

Rz (9.38)
Gegenbeweis

(1) Soweit der mit dem Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

(2) Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Verwandte oder Verschwägte dem mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt.

Rz (9.39)
Beweisanforderungen

Die Widerlegung der Vermutung darf nicht durch überspannte Beweisanforderungen erschwert werden. Es kann von dem Hilfebedürftigen nicht mehr an Beweisen verlangt werden als er tatsächlich erbringen kann.

Ist der Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

(3) Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung des Hilfebedürftigen und des Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei dem Angehörigen um einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil des Hilfebedürftigen handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgetragen werden.

Rz (9.40)
Sonderfall Eltern/Kind

Im Falle der gesteigerten Unterhaltungspflicht gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Vermutung im Rahmen der festgestellten Leistungsfähigkeit grundsätzlich als unwiderlegbar anzusehen.

(4) Im Rahmen der Abwägung, ob die bestehende Leistungsvermutung als widerlegt angesehen werden kann, sind die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts angemessen zu würdigen. Die Heranziehung des Angehörigen darf insbesondere nicht zur Zerstörung des Familienfriedens oder zur Auflösung der Haushaltsgemeinschaft führen.

Rz (9.41)
Abwägungskriterien

Folgende Gesichtspunkte können von Bedeutung sein:

- Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft
- Verhalten in der Vergangenheit
- Dauer der bestehenden Haushaltsgemeinschaft
- Bezug von kundsbezogenem Einkommen durch den Angehörigen, das durch den Hilfebedürftigen bedingt ist
- Die Höhe des Einkommens und Vermögens des Angehörigen (je höher das Einkommen, desto höher sind die Anforderungen an den Gegenbeweis)
- Intensität der Beziehung zwischen Antragsteller und Angehörigem

1.3.2.6 Folgen der Vermutung

Rz (9.42)
Vermutungsfolge

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von anderen ganz oder teilweise erhält.

1.4 Leistungen von anderen Stellen

Rz (9.43)
Grundwehr- und Zivildienst

(1) Der Lebensunterhalt der Grundwehr- und Zivildienstleistenden und ihrer Familienangehörigen (hierzu zählen als Partner der Ehepartner und der eingetragene Lebenspartner; seine Kinder und die Kinder der Ehefrau; nicht aber der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft) ist grundsätzlich durch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrgesetz und Zivildienstgesetz sichergestellt. Diese Leistungen werden im Voraus gezahlt. In laufenden Leistungsfällen ist deshalb die Zahlung an die Bedarfsgemeinschaft mit Beginn des Dienstes einzustellen.

Lebt der Dienstleistende in eheähnlicher Gemeinschaft, sind die auf die

Partnerin entfallenden Leistungen (anteilige Kosten der Unterkunft, Regelleistung und ggf. Mehrbedarfe) weiter zu zahlen.

(2) Reichen die vorrangigen Leistungen im Einzelfall nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (weil beispielsweise die Kosten der Unterkunft nicht vollständig im Rahmen der Mietbeihilfe übernommen werden), sind ggf. aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erbringen.

Rz (9.44)
Aufstockende Leistungen

(3) Bezüglich der Berücksichtigung von bereitgestellter Verpflegung während eines stationären Krankenhausaufenthaltes wird auf § 11 Rz. 11.2 verwiesen.

Rz. (9.45)
stationärer Krankenhausaufenthalt

2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Rz (9.46)
Personenkreis

(1) Nach § 9 Abs. 1 SGB II hat grundsätzlich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen und Vermögen von Personen, die zwar zur Haushalts- nicht aber zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 und der Alg II-V zu berücksichtigen.

Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

(2) Gemäß Abs. 3 findet Abs. 2 Satz 2 - d.h. die Berücksichtigung von Elternteil-Mitteln bei einem in Bedarfsgemeinschaft mit ihm lebenden unverheiratetem Kind - keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr betreut.

Rz (9.47)
Schwangere Kinder

Diese Regelung dient nach der Gesetzesbegründung (BT-Dr 15/1516, 53) dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll sicherstellen, dass schwangere Kinder nicht wegen des ansonsten üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden. Anwendbar ist die Ausnahmeregelung von Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres eines von seiner Mutter betreuten Kindes, **solange die Schwangere bzw. Mutter unverheiratet ist**. Das schließt nicht nur die Berücksichtigung eines elterlichen Einkommens- oder Vermögens aus, sondern auch den Verweis auf Selbsthilfe durch Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern. Die Schwangere/Mutter hat die Wahl, ob sie den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch oder ihren SGB II-Leistungsanspruch wahrnimmt. Erst **mit einer Heirat kommt es zu einer Verwandten-/Verschwägertenhaushaltsgemeinschaft**.

Der Gesetzgeber schützt die volljährige Mutter bzw. deren Kind über § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II sogar vor der Inanspruchnahme ihrer Eltern hinsichtlich Unterhalt, wenn diese nicht in einem Haushalt leben. Im Gesamtkontext der Regelungen von § 9 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II vor dem Hintergrund des beabsichtigten Schutzes des ungeborenen Lebens soll eine Überprüfung nach § 9 Abs. 5 SGB II bei Hilfebedürftigen, die schwanger sind oder ein Kind bis sechs Jahren betreuen, nicht erfolgen.

3. Berechnung

Rz (9.48)
Berechnung

3.1 Berechnung der Leistung

(1) Die Berechnung der Leistungen ergibt sich aus der Verwendung des SOT-Verfahrens.

**Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen
des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt
(Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)****vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385)**

Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385). Diese Verordnung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 205 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 45 Euro,
2. Mittagessen von 80 Euro und
3. Abendessen von 80 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 198 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung

- a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
- b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
- c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,45 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,80 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem

Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind im Jahr 2007 abweichend von § 2 Abs. 3 der Wert der Unterkunft und abweichend von § 2 Abs. 4 der Quadratmeterpreis um jeweils 3 Prozent zu vermindern.

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Herrn/Frau _____

Sehr geehrte

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gestellt.

Der Anspruch auf diese Leistungen ist insbesondere von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängig.

Hilfebedürftig ist unter anderem, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen, erhält.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Verwandten des Antragstellers/der Antragstellerin um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet oder

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

Damit ich prüfen kann, ob beziehungsweise in welchem Umfang die gesetzliche Unterhaltsvermutung bei Ihrem Sohn/Ihrer Tochter zutrifft, bitte ich Sie, Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen vorzulegen. Als Einkommensnachweis können Sie das beigefügte Zusatzblatt 2.1 oder 2.2, als Nachweis des Vermögens das Zusatzblatt 3 verwenden.

Ihre Auskunfts- und Nachweispflicht ergibt sich aus § 60 SGB II und § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ich bitte Sie, die Unterlagen bis zum _____ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage